

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 2/13 BH

L 1 KR 408/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 81 KR 490/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Juni 2013
Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit Urteil vom 14.6.2013 hat das LSG Berlin-Brandenburg die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 2.10.2012 im Wesentlichen unter Verweis auf die dortigen Ausführungen (§ 153 Abs 2 SGG) zurückgewiesen. Das SG hatte die Klage auf Feststellung der Mitgliedschaft des Klägers in der Krankenversicherung als Rentner abgewiesen: Die Feststellung der (bloßen) Mitgliedschaft bei der Beklagten mit Schreiben vom 24.4.2007 sei nicht zu beanstanden, da der Kläger entweder als Rentner nach § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V oder im Rahmen der Auffangversicherung nach § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V pflichtversichertes Mitglied sei. Für eine darüber hinausgehende Feststellung bestehe kein Bedürfnis. Die zudem vom Kläger gerügte Berechnung der Rente sei nicht Verfahrensgegenstand. Für das Begehren, die Beklagte zur wahrheitsgemäßen Auskunft über den Verbleib der Rentenakten zu verurteilen, sei diese nicht passiv legitimiert. Die Beiladung des zuständigen Rentenversicherungsträgers sei nicht notwendig, weil der Kläger gegen diese separate Verfahren führe.
- 2 Der Kläger beantragt mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 10.7.2013, beim BSG eingegangen am 12.7.2013, Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 4 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Entscheidung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 5 Das Vorbringen des Klägers in seinem Schreiben vom 10.7.2013 und die Durchsicht der Akten ergeben bei der gebotenen summarischen Prüfung keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe.



- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Berufungsurteil auf die von ihm ausdrücklich geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 7 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass das Berufungsurteil iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht.
- 8 Schließlich ist aus dem Vortrag des Klägers in seinem vorgenannten Schreiben und aus den Akten ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens nicht ersichtlich, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte. Das LSG hat ordnungsgemäß durch Senatsbeschluss vom 21.12.2012 das Berufungsverfahren auf den Bericht-erstatte übertrugen, der nach mündlicher Verhandlung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entschieden hat (§ 153 Abs 5 SGG). Der Kläger war in der mündlichen Verhandlung anwesend und hatte Gelegenheit seinen Standpunkt darzustellen; dass das Berufungsgericht ihm auch inhaltlich folgt, gebietet der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) nicht.
- 9 Da mithin die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

